

Fassung vom 14. Dezember 2010	Neufassung gültig ab 25. April 2018
Satzung der Otto-Schaufler-Stiftung	Satzung der Otto-Schaufler-Stiftung
§ 1 Name, Rechtsform, Sitz	§ 1 Name, Rechtsform, Sitz
<p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Otto-Schaufler-Stiftung“.</p> <p>(2) Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen verwaltet.</p> <p>(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Karlsruhe.</p>	<p>(1) Die Stiftung führt den Namen „Otto-Schaufler-Stiftung“.</p> <p>(2) Die Stiftung ist als unselbständige Stiftung nicht rechtsfähig. Das Stiftungsvermögen steht im Eigentum der Stadt Karlsruhe, die das Stiftungsvermögen verwaltet.</p> <p>(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Karlsruhe.</p>
§ 2 Stiftungszwecke	§ 2 Stiftungszwecke
<p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zwecke der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.</p> <p>(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Auszeichnung der 10 besten Karlsruher Hauptschülerinnen und Hauptschüler (ermittelt nach Notendurchschnitt).</p> <p>(4) Ein Rechtsanspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.</p>	<p>(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zwecke der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung.</p> <p>(3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Auszeichnung der besten Abgangsschülerin oder des besten Abgangsschülers der Klassenstufe 10 der Werkrealschulen in Karlsruhe (ermittelt nach Notendurchschnitt).</p> <p>(4) Eine Geldzuwendung wird nur dann gewährt, wenn die Ertragssituation der Stiftung es dauerhaft erlaubt, eine</p>

	<p>Geldzuwendung in angemessener Höhe auszuzahlen an die auszuzeichnende Abgangsschülerin oder den auszuzeichnenden Abgangsschüler. Alternativ wird die Auszeichnung in Form eines Anerkennungsschreibens oder einer Urkunde vorgenommen.</p> <p>(5) Ein Rechtsanspruch auf eine Geldzuwendung besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verwaltung der Stiftung</p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Verwaltung der Stiftung</p> <p>Die Verwaltung der Stiftung obliegt der Stadt Karlsruhe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Das Grundstockvermögen beträgt 10.000,00 DM (= 5.112,92 €) zum</p>	<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Das Grundstockvermögen beträgt 10.000,00 DM (= 5.112,92 €) zum</p>

<p>11.01.1984.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften der Stadt Karlsruhe zu verwalten.</p>	<p>11.01.1984.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist entsprechend der für gemeinnützige Einrichtungen geltenden steuerlichen und sonstigen Vorschriften der Stadt Karlsruhe zu verwalten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Satzungsänderungen</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet ist. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.</p> <p>(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Satzungsänderungen</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden, soweit dadurch nicht die Steuerfreiheit der Stiftung gefährdet ist. Der Gemeinderat ist verpflichtet, Satzungsänderungen zu beschließen, die zur Erhaltung der Steuerfreiheit der Stiftung erforderlich sind.</p> <p>(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, sind mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen, um die Gemeinnützigkeit der Stiftung weiterhin sicherzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Auflösung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Auflösung und Aufhebung der Stiftung</p> <p>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Schul- und Sportamt der Stadt Karlsruhe, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden hat.</p>